

Abdruck

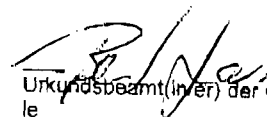
Urteil mit - ohne Tatbestand  
und Entscheidungsgründen zur  
Geschäftsstelle gelangt am 2. April 2009



Verkündet am: 18.02.2009

Landgericht Gera

**1 S 58/08**  
26 C 227/07  
Amtsgericht Jena

  
Urkuftsbeamt(in)er der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Berufungsklägerin und Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Cornelia Müller & Kollegen,  
Bahnhofstraße 19 a,  
07381 Pößneck

Autovermietung

Prozessbevollmächtigter: ./.

g e g e n

1

2.

-Berufungsbeklagte und Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wiemer, Droste, Bruns,  
Kaßbergstraße 24,  
09112 Chemnitz

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

Richterin am Landgericht Schwengber,  
Richter am Landgericht Redeker,  
Richter Gottschalk

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2009

**für R e c h t erkannt:**

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Jena vom 23.01.2008, Aktenzeichen: 26 C 227/07, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, an die Klägerin 574,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2006 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben die Beklagten gesamtschuldnerisch 1/3 und die Klägerin 2/3 zu tragen. Die Kosten der Streithilfe haben zu 1/3 die Beklagten gesamtschuldnerisch zu tragen; zu 2/3 trägt sie die Streithelferin selbst.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteiles zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Hö-

he leistet. Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Hinsichtlich der Kosten der Streithilfe darf die Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Streithelferin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Revision wird zugelassen.

#### **Tatbestand:**

1. Die Klägerin begehrt die Erstattung restlicher Mietwagenkosten in Höhe eines Betrages von 1.689,09 € betreffend ein Unfallereignis vom 14.06.2006 in Jena-Maua sowie 119,20 € nicht anrechenbarer Rechtsanwaltskosten. Die Beklagten haften für die der Klägerin aufgrund des Unfalls entstandenen Schäden zu 100 %. Das verunfallte klägerische Fahrzeug, ein Opel Astra, ist in die Mietwagengruppe 4 einzustufen. Die Klägerin hat am 14.06.2006 bis zum 03.07.2006 für insgesamt 19 Tage bei der Firma [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug, einen Saab, für insgesamt 2.989,09 € angemietet. Vor der Anmietung wurde dem Zeugen [REDACTED] eine Übersicht über verschiedene Preise von Mietwagenunternehmen vorgelegt, welche dieser unterzeichnete. Die Streitverkündete erklärte, dass die Mieter nach eigenen Angaben nicht über eine internationale Kreditkarte bzw. über ausreichende Bonität verfügten, welche als Voraussetzung für eine Anmietung zum sog. Barzahlertarif verlangt wird, so dass die Anmietung zum Unfallersatztarif erfolgen musste. Die Beklagte zu 2) hat vorgerichtlich auf die Mietwagenkosten einen Betrag in Höhe von 1.300,00 € gezahlt.

Die Klägerin meint, sie habe ihrer Erkundigungspflicht Genüge getan.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weiteren Schadensersatz in Höhe von 1.689,09 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2006 sowie außergerichtlich nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 119,20 € zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meinen, dass die Klägerin gegen die ihr obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen hat, so dass die außergerichtlich gezahlten 1.300,00 € zur Regulierung der Mietwagenkosten ausreichend seien.

2. Mit Urteil vom 23.01.2008 hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen. Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass der Klägerin über die bereits gezahlten Mietwagenkosten in Höhe von 1.300,00 € keine weitergehenden Ansprüche zustehen würden. Die Klägerin habe nicht überzeugend dargetan, dass die Mehrkosten für den Unfallersatztarif unfallbedingt notwendig gewesen seien. Es sei nicht dargelegt worden, warum sie daran gehindert gewesen sei, einen Preisvergleich vorzunehmen. Die vorgelegte Preisliste hätte die Klägerin nicht kritiklos als wahr unterstellen dürfen. Die Beklagtenseite habe dargelegt, dass der normale Tarif für die Anmietung ca. 1.000,00 € betragen habe.

3. Die Klägerin greift das Urteil in folgenden Punkten an: Es habe eine Eil- und Notsituation bestanden. Die Beweiswürdigung des angegriffenen Urteils sei fehlerhaft, da der Zeuge ~~J~~ zur Urteilsfindung erforderlich gewesen sei. Die Anmietung sei am Unfalltag notwendig gewesen, zu dessen Ablauf der Zeuge Näheres bekunden könnte. Die Beklagten hätten nur 9-10 Kalendertage anerkannt, tatsächlich hätte aber die Reparaturzeit 19 Tage betragen, so dass die Zugrundelegung des Pauschalbetrages in Höhe von 1.300,00 € bereits aus diesem Grund fehlerhaft sei. Die schlichte Übernahme der von den Beklagten anerkannten Mietwagenkosten sei rechtsirrig. Selbst

wenn man zur Verletzung von Erkundigungsobliegenheiten im vorliegenden Fall kommen würde, hätte das Amtsgericht zumindest einen Normaltarif ermitteln müssen und nicht pauschal dem Vortrag der Beklagten folgen dürfen. ✓

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des am 23.01.2008 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Jena, Aktenzeichen 26 C 227/07, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.689,09 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2006 sowie nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 119,20 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen im Rahmen der Berufungserwiderung das erstinstanzliche Urteil als richtig. Der Normaltarif sei der Schwacke-Liste aus dem Jahr 2003, nicht der von 2006 zu entnehmen. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen würde eine Summe von 1.300,00 € nicht überschritten werden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien sowie der Streitverkündeten nebst Anlagen Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung der Klägerin ist teilweise begründet.

1. Die Klägerin kann die Zahlung geltend gemachter restlicher Mietwagenkosten seitens der unstreitig hinsichtlich der Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 14.06.2006 vollständig eintrittspflichtigen Beklagten gemäß §§ 7, 18 StVG, 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB

in Höhe eines Betrages von 1.874,00 € verlangen, wobei abzüglich der durch die Beklagte auf die Mietwagenkosten vorgerichtlich gezahlten 1.300,00 € noch der Betrag von 574,00 € zu erstatten ist.

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. u.a. die Urteile vom 04.12.1984 (VI ZR 225/82), vom 02.07.1985 (VI ZR 86/84 und VI ZR 177/84), vom 07.05.1996 (VI ZR 138/95), vom 12.10.2004 (VI ZR 151/03), vom 26.10.2004 (VI ZR 300/03), vom 15.02.2005 (VI ZR 74/04 und VI ZR 160/04), vom 19.04.2005 (VI ZR 37/04), vom 25.10.2005 (VI ZR 9/05), der die Kammer folgt, hat der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung Mietwagenkosten insoweit zu ersetzen, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind aber nur die Aufwendungen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 04.12.1984, a.a.O.; Urteile vom 02.07.1985, a.a.O.; Urteil vom 07.05.1996, a.a.O.; Urteil vom 26.10.2004, a.a.O.; Urteile vom 15.02.2005, a.a.O.; Urteil vom 19.04.2005, a.a.O.; Urteil vom 25.10.2005, a.a.O.). Der Geschädigte ist deshalb unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbeseitigung zu wählen (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 04.12.1984, a.a.O.; Urteile vom 02.07.1985, a.a.O.; Urteil vom 07.05.1996, a.a.O.; Urteil vom 26.10.2004, a.a.O.; Urteile vom 15.02.2005, a.a.O.; Urteil vom 19.04.2005, a.a.O.; Urteil vom 25.10.2005, a.a.O.).

Nach der vorbenannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verstößt der Geschädigte nicht schon deshalb gegen seine Pflicht zur Schadengerhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem gegenüber dem „Normal- bzw. Selbstzahlertarif“ teureren „Unfallersatztarif“ anmietet, wobei es sich bei der Frage der Berechtigung der Anmietung eines Fahrzeuges zum sogenannten „Unfallersatztarif“ nicht um eine im Rahmen der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB zu beantwortende Frage, sondern vielmehr um eine Frage der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB handelt.

a) Die Klägerin hat nicht nachgewiesen, dass ihr im Rahmen der vorzunehmenden subjektbezogenen Schadensbetrachtung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war.

Die Klägerin hat vor Anmietung des Ersatzfahrzeuges der ihr insoweit obliegenden Erkundigungspflicht nicht hinreichend genügt.

Ein vernünftiger wirtschaftlich denkender Geschädigter wird, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können, gehalten sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen. Dabei ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Thüringer Oberlandesgerichtes zu fordern, dass der Geschädigte grundsätzlich zur Einholung von 2-3 Vergleichsangeboten verpflichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.1996, a.a.O.; Thüringer OLG, Urteil vom 16.12.2003, 5 U 766/02, LG Gera, Urteil vom 20.10.2004, 1 S 210/04).

Diese Erkundigungspflicht wurde unstrittig verletzt, da eine Orientierung ausschließlich an den Angaben eines Mitarbeiters der Streithelferin bzw. den von ihm vorgelegten Preislisten anderer Mitbewerber erfolgte. Die Kammer geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Einblicknahme in die vom in Anspruch genommenen Vermieter zur Einsicht vorgelegten Preislisten insoweit nicht ausreicht. Es kann vielmehr von dem Geschädigten auch erwartet werden, dass er selbst 2 (bis 3) Vergleichsangebote bei Alternativenanbietern unbeeinflusst einholt, ohne dass er damit Marktforschung, zu der er nach der BGH-Rechtsprechung nicht verpflichtet ist, betreibt. Es entspricht nicht der Erfüllung der grundsätzlich dem Geschädigten gegebenen Obliegenheit, selbstständig Vergleichsangebote einzuholen, wenn er sich insoweit lediglich durch die von ihm aufgesuchte Autovermietung Mietpreisübersichten anderer Anbieter zeigen lässt, denn es ist aus dem Blickwinkel eines verständigen wirtschaftlich denkenden Bürgers mehr als naheliegend, dass das aufgesuchte den potenziellen Vertragspartner darstellende Mietwagenunternehmen in eine dem potenziellen Mietvertragspartner vorzulegende,

! ✓

nur  
wenn  
über-  
köht!

eigens zum Zwecke der in entsprechender Situation vorzunehmenden Vorlage gefertigte Liste günstigere Tarife anderer Konkurrenzmietwagenunternehmen nicht aufnehmen wird, um einem Vertragsschluss nicht entgegenzuwirken. Es muss vielmehr jedem wirtschaftlich denkenden Bürger klar sein, dass eine solche Liste -dies gilt auch gerade in Anbetracht der speziellen Anmiet-situation- das tatsächlich vorhandene Preisniveau der einzelnen Mietwagenunternehmen nicht wiedergeben kann, da davon auszugehen ist, dass im Hinblick auf den Konkurrenzkampf der Mietwagenunternehmen in eine von dem am Vertragsschluss interessierten Mietwagenunternehmer gefertigte Liste regelmäßig nur vergleichbar teure Tarife anderer Anbieter aufgenommen werden. Dem wirtschaftlich denkenden Bürger muss sich insoweit ohne weiteres erschließen, dass eine solche von dem potenziellen Autovermieter vorgelegte Preisliste der von ihm lediglich -da er Marktforschung nicht zu betreiben hat- zu fordernden Prüfung, ob das ihm gemachte Angebot nicht deutlich aus dem Rahmen fällt, nicht dienen kann. Ein wirtschaftlich denkender und verantwortungsvoll handelnder Bürger würde doch auch im vergleichbaren Falle des Kaufes einer Ware im Falle der Mitteilung des zuerst in Anspruch genommenen potenziellen Verkäufers, der in Frage stehende Preis sei im Verhältnis zu anderen Konkurrenzanbietern vergleichbar günstiger, keinesfalls ohne weiteres davon ausgehen, dass es günstigere Angebote auch tatsächlich nicht gäbe. Es ist vielmehr bei durch den potenziellen Vertragspartner zum Zwecke der Information über die Preise anderer Anbieter gefertigten Listen stets vom Bestehen der Gefahr der gezielten Vorauswahl preislich teurer Vermieter auszugehen. Die Sachlage ist vorliegend auch eine andere als in dem der Entscheidung des BGH vom 07.05.1996 (a.a.O.) zu Grunde liegenden Fall, in welchem der dortige Kläger sich darauf berufen hatte, vor Anmietung des Ersatzfahrzeuges die Mietpreisübersichtsliste der letztlich in Anspruch genommenen Autovermietfirma vorgelegt bekommen zu haben, in der jedoch unstreitig weitere 10 namhafte, auch überregional tätige Vermieter aufgeführt waren, die sämtlich teurer waren als die betreffende Vermietfirma, wobei nicht festgestellt werden konnte, dass die für jene Unternehmen angegebenen Preise unzutreffend gewesen sind. Eine andere Einschätzung hinsichtlich der Erkundigungspflicht rechtfertigt sich nach Auffassung der Kammer insbesondere auch nicht in Ansehung des Urteils des BGH vom 09.10.2007 (VI ZR 27/07), worin der BGH ausgeführt hat, bei den nach Zurückverweisung an das dortige Berufungsgericht zu treffenden Fest-



stellungen zur Erforderlichkeit des Unfallersatztarifes und ggf. zu dessen Zugänglichkeit im konkreten Fall seien die besonderen örtlichen Verhältnisse im Streitfall zu berücksichtigen, die die Annahme einer Verpflichtung der dortigen Geschädigten, Angebote in größeren Städten mit mehreren Mietwagenanbietern einzuholen, als mit den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nicht vereinbar erscheinen lassen.

Vorliegend war die Klägerin schon angesichts der Höhe des in Anspruch genommenen Tarifes gehalten gewesen, sich selbstständig nach günstigeren Tarifen zu erkundigen. Ausgehend davon, dass der BGH in seinem Urteil vom 04.07.2006 (a.a.O.) bereits bei einem durchschnittlichen Tagesmietpreis von etwas über 100,00 € brutto für ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 3 die Erkennbarkeit eines überhöhten Tarifs angenommen hat, hätte sich der Klägerin bei einem vorliegend relevanten Tarif von 157,32 € für ein nach Mietwagengruppe 4 abgerechnetes Fahrzeug die Notwendigkeit einer (selbstständigen) weiteren Erkundigung nach günstigeren Tarifen aufdrängen müssen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung der Kammer ist im Hinblick auf die Verpflichtung des Geschädigten, sich nach anderen günstigeren Tarifen zu erkundigen (vgl. BGH, Urteile vom 04.04.2006, vom 09.05.2006 sowie vom 13.06.2006 (jeweils a.a.O.) ein hierzu Anlass gebender auffällig hoher Mietpreis jedenfalls dann gegeben, wenn der nach dem maßgeblichen Schwacke-Mietpreisspiegel zu ermittelnde Normaltarif um mehr als 50 % überstiegen wird, wobei die Kammer den für die Betrachtung zugrunde zu legenden Tagesnormaltarif wie folgt ermittelt: Ausgehend von einer vorliegend relevanten 19-tägigen Anmietung eines Fahrzeuges der Mietwagengruppe 4 für das Postleitzahlgebiet 073.. weist der Mietpreisspiegel der Schwacke-Liste 2006 im Modus für eine Woche einen Betrag von 525,00 € aus. Ausgehend davon, dass im Falle einer –wie hier– von der Klägerin bei Anmietung vorauszusehenden längeren Anmietdauer von mindestens einer Woche (inklusive Wochenende) der Mietpreis im Hinblick auf die Anmietdauer in deren Verlaufe regelmäßig nicht teurer wird, legt die Kammer ihrer Berechnung den größten Block der Anmietzeit (1 Woche) zugrunde und teilt den sich ergebenden Betrag durch die Anzahl der Blocktage (7), was einen Betrag von 75,00 € ergibt. Der vorliegend bei der Autovermietung in Anspruch genommene Tarif i.H. von täglich 157,32 € übersteigt hiernach den nach dem maßgeblichen Schwacke-Mietpreisspiegel wie vorstehend zu ermittelnden Normaltarif um deutlich **NK?**

als 50%. Demgemäss hätte sich der Klägerin angesichts des konkreten Tarifes für ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 4 die Erforderlichkeit der Erkundigung nach günstigeren Tarifen ohne weiteres aufdrängen müssen.

b) Im Gegensatz zur Ansicht der Klägerin ist eine Not- oder Eilsituation nicht ersichtlich. Es ist schon nicht substantiiert dargelegt, was die Klägerin daran gehindert haben sollte, zum Telefon zu greifen und sich anderweitig nach günstigeren Angeboten zu erkundigen. Der Unfall ereignete sich am 14.06.2006 gegen 11:30 Uhr; die Anmietung des Fahrzeuges bei der Streithelferin war ausweislich der klägerseits vorgelegten Rechnung vom 04.07.2006 am 14.06.2006 um 16:00 Uhr. Warum es innerhalb dieses Zeitraums nicht zumutbar oder möglich gewesen sein soll, Vergleichsangebote einzuholen, wird nicht substantiiert dargelegt, so dass auch nicht der Zeuge **\_\_\_\_\_** über den Ablauf des Unfalltages –wie die Klägerin meint- zu vernehmen war.

c) Hat die Klägerin danach keinen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten nach dem Unfallersatztarif, so stehen ihr lediglich Mietwagenkosten nach dem Normaltarif zu. ✓

Für die Ermittlung der nach dem Normaltarif zu erstattenden Mietwagenkosten wendet die Kammer den Automietpreisspiegel der Schwacke-Liste 2006 an. Dieser steht zu dem Unfallereignis am 14.06.2006 in zeitlicher Hinsicht näher als die Schwacke-Liste 2003 (vgl. hierzu OLG Dresden, Beschluss vom 27.02.2007, 7 U 3030/06). Der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ist aus Sicht der Kammer eine geeignete Schätzgrundlage. In tatsächlicher Hinsicht ist nicht zu beanstanden, dass die Daten zunächst durch das Unternehmen durch postalische Anfrage eingeholt wurden und Einflussmöglichkeiten anschließend durch teils anonyme Nachfragen oder Internetrecherche verifiziert wurden (vgl. hierzu auch LG Bonn, Urteil vom 21.06.2007, 9 O 110/07). Auch vermag der Einwand nicht durchzudringen, der sogenannte „Modustarif“ sei kein Markttarif, sondern der von den Anbietern ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Marktanteil am häufigsten genannte Tarif. Zu der häufig behaupteten Verzerrung der Daten kann es nicht kommen. Der „Modus“ stellt lediglich den Wert dar, der von den Vermietern in der Region am häufigsten genannt wurde. Insoweit kann es jedoch nicht auf die Marktanteile der Vermieter ankom-

men, da diese sich auch nach den (gewerblichen) Anmietungen durch Selbstzahler bestimmen. Einen Unfallgeschädigten werden diese Erwägungen bei der Einholung des kostengünstigsten Angebots nicht leiten, sofern ihm die Angebote überhaupt bekannt sind, so dass es tatsächlich allein auf den im entsprechenden Postleitzahlgebiet am häufigsten genannten Wert ankommen kann, den ein Unfallgeschädigter bei seinen Erkundigungen in Erfahrung bringen kann. Sofern einzelne Anbieter tatsächlich nur einen einzigen erhöhten Tarif auch für Selbstzahler anbieten, unterliegen auch diese wieder marktwirtschaftlichen Kriterien und sind daher uneingeschränkt zur Ermittlung des „Normaltarifs“ zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 2006, 2106). Die vielfach behaupteten enormen Preissteigerungen zwischen dem Erhebungsjahr 2003 und dem Jahr 2006 bestätigen sich aus Sicht der Kammer nicht. Bei den Tagesstarifen sind in einer Vielzahl der Fälle sogar Angebotspreissenkungen zu verzeichnen, weshalb sich der beabsichtigte Schluss, die durch den Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ausgewiesenen Preissteigerungen seien durch die Autovermieter zielbewusst im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten erfolgt, daher nicht ziehen lässt. ✓

aa) Danach ergibt sich, ausgehend von einer vorliegend relevanten 19-tägigen Anmietung eines Fahrzeuges der Mietwagengruppe 4 für das Postleitzahlgebiet 073.. im Modus für eine Woche ein Betrag von 525,00 €. Es ist im Hinblick darauf, dass für das Fahrzeug eine nicht unerhebliche Reparaturdauer von mindestens einer Woche bestand, der Ansatz der Wochenpauschale zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer –wie hier– von der Klägerin bei Anmietung voraus zu sehenden längeren Anmietdauer von mindestens einer Woche der Mietpreis im Hinblick auf die Anmietdauer in deren Verlaufe nicht teurer wird, so dass der größte Block der Anmietzeit anzusetzen ist (1 Woche = 525,00 €). Teilt man den sich ergebenden Betrag durch die Anzahl der Blocktage (7) und multipliziert den sich insoweit ergebenden Betrag mit der Anzahl der Anmiettage (75,00 € x 19), kommt man auf einen Betrag in Höhe von 1.425,00 €.

bb) Ein ausreichender Vortrag zur betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Tarifs liegt nicht vor. Der Klägerin sowie der Streithelferin ist mit dem erstinstanziellen Vorbringen, insbesondere dem Schreiben der Streithelferin

vom 06.08.2007 die Darlegung, dass die konkret vorliegende Erhöhung des Tarifes gegenüber dem Normaltarif ihre Rechtfertigung in einer auf konkreten unfallbezogenen Kostenfaktoren des Vermieters beruhenden Tarifstruktur findet, nicht gelungen. Insoweit fehlte es an konkretem, auf den streitrelevanten Tarif der Streithelferin zugeschnittenen Vortrag zu einzelnen die Erhöhung des Normaltarifes bedingenden unfallspezifischen Leistungen. Der Bundesgerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung vom 04.04.2006 (Az.: VI ZR 338/04) -wie auch in seiner Entscheidung vom 13.02.2007 bekräftigt ausgeführt, dass es für den Tatrichter nicht erforderlich sei, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen, sowie in den Entscheidungen vom 23.01.2007 (Az.: VI ZR 18/06 sowie VI ZR 243/05) darauf hingewiesen, die Auffassung der dortigen Berufungsgerichte, die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des in Anspruch genommenen Tarifs lasse sich nur dann beantworten, wenn der konkret gewählte Tarif des Vermieters daraufhin untersucht werde, ob in ihn typische unfallspezifische Leistungen einfließen, welche die Erhöhung gegenüber dem Normaltarif rechtfertigten, überspanne die Anforderungen an die Darlegung des Klägers insoweit, als konkrete Angaben zur Kalkulation des Unfallersatztarifes nicht zu fordern seien. Gleichwohl hat nach wie vor nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Tatrichter die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des gegenüber dem Normaltarif erhöhten Unfallersatztarifes gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen zu schätzen. Ohne eine substantiierte Darlegung der unfallspezifischen Kostenfaktoren ist jedoch eine Grundlage für die fundierte Beratung durch einen Sachverständigen nicht gegeben. Die Prüfung, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte einen Mehrpreis rechtfertigen, gegebenenfalls durch einen Aufschlag auf das gewichtete Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels, kann nur dann zu einem konkreten Ergebnis führen, wenn sich die spezifischen unfallbedingten Leistungen in bezifferbaren Beträgen bzw. konkreten prozentualen Aufschlägen fassen lassen. ?

Diesen Anforderungen wurde der erstinstanzielle Vortrag der Streithelferin nicht gerecht; das Vorbringen liefert keine hinreichenden Anknüpfungspunkte, mittels Hinzuziehung des angebotenen Sachverständigenbeweises eine Prüfung vornehmen zu können, welche konkreten Sonderleistungen die Streithelferin aus Anlass der unfallbedingten Anmietung der Klägerin erbracht hat und

26.  
Korfinaw.

inwieweit folglich konkrete unfallbezogene Sonderleistungen die konkrete Erhöhung des Tarifes gegenüber dem Normaltarif rechtfertigen. Es handelt sich bei dem Vorbringen aus dem Schreiben 06.08.2007 lediglich um allgemeine Erwägungen des Inhalts, warum die höheren Unfalltarife im Vergleich zum Normaltarif gerechtfertigt seien, nicht jedoch um eine konkret am Einzelfall orientierte Aufstellung der Kostenkalkulation für die Firma der Streithelferin. ?

cc) Hinsichtlich des nach Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 zu ermittelnden Normaltarifes ist nach Überzeugung der Kammer kein Aufschlag in Höhe von 20 % für Mehraufwendungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen vorzunehmen. Die Klägerin hat hierzu schon nicht substantiiert vorgetragen. Es wurde nur von der Streithelferin vorgetragen, dass der Mieter, der Ehemann der Klägerin, zur Vorfinanzierung des Mietwagens mangels Kreditkarte mit ausreichender Bonität nicht in der Lage war. Gerichtsbekanntermaßen kann die Anmietung eines Fahrzeuges der Mietwagengruppen 1 und 2 auch mit einer EC-Karte erfolgen. Dass die Klägerin oder ihr Ehemann nicht über eine EC-Karte verfügte, wurde nicht vorgetragen. Zudem mangelt es an jedwedem Vortrag zur finanziellen Situation der Klägerin oder ihres Ehemanns. Es wurde nur pauschal behauptet, die vorhandene Kreditkarte des Ehemanns habe für die Anmietung des Fahrzeuges über keine ausreichende Bonität verfügt. Warum die Klägerin als Fahrzeugeigentümerin nicht zur Vorfinanzierung in der Lage gewesen sein soll, wurde mit keinem Wort dargelegt. Beweislast

dd) Darüber hinaus sind Haftungsbefreiungskosten auf Vollkaskobasis zu erstatten, unabhängig davon, ob für das unfallgeschädigte Fahrzeug eine Vollkasko- oder nur eine Teilkasko-Versicherung bestand. Dies rechtfertigt allein der Umstand, dass es sich bei der Anmietung des Ersatzfahrzeuges in aller Regel um neuwertige Fahrzeuge handelt und sich daraus ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko für den Fall der Beschädigung ergibt. Hinzu kommt, dass es sich bei den Mietfahrzeugen wohl in aller Regel um einen Kfz-Typ handeln dürfte, der von dem Geschädigten zuvor nicht gefahren worden ist, so dass sich aus der Um- bzw. Eingewöhnung ein erhöhtes Unfallrisiko ergibt.

Die Haftungsbefreiungskosten sind daher wie folgt in Ansatz zu bringen: Nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel ergibt sich im Modus für eine Woche ein Betrag i.H. von 147,00 €. Auch hier ist die oben

angewandte Berechnungsweise zugrunde zu legen. Ausgehend davon, dass im Falle einer –wie hier– von der Klägerin bei Anmietung voraus zu sehenden längeren Anmietdauer von mindestens einer Woche auch der Haftungsbefreiungskostenbetrag im Verlaufe der Anmietzeit nicht teurer wird, geht man mithin wiederum vom Ansatz des größten Blocks der Anmietzeit aus (1 Woche = 147,00 €). In der weiteren Folge teilt man den sich ergebenden Betrag durch die Anzahl der Blocktage (7) und multipliziert den sich insoweit ergebenden Betrag mit der Anzahl der Anmiettage (21,00 € x 19), so dass sich ein Betrag von 399,00 € ergibt.

ee) Dem hinzuzusetzen sind noch für die Zustellung und Abholung nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 im Modus zweimal 25,00 €, mithin 50,00 €.

ff) Damit ergeben sich letztlich nach Addition der vorgenannten Einzelbeträge erstattungsfähige Kosten i.H. von insgesamt 1.874,00 €, so dass nach Abzug der beklagtenseits vorprozessual erstatteten 1.300,00 € durch die Beklagten noch ein Betrag in Höhe von 574,00 € zu erstatten ist.

2. Im Hinblick auf die Zinsforderung ergibt sich der Anspruch aus §§ 286, 288 BGB.

3. Hinsichtlich des Ersatzes der vorgerichtlichen Anwaltskosten besteht zugunsten der Klägerin kein weiterer Anspruch. Im vorliegenden Fall hat man aufgrund des Anspruchs in Höhe von 574,00 € von einem zugrunde zu legenden Gegenstandswert von 8.009,71 € auszugehen, so dass sich ein Anspruch auf vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 718,40 € ergibt:

Im Einzelnen:

1,3 Geschäftsgebühr, §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 Anl. zum RVG aus einem Gegenstandswert von 8.009,71 €	583,70 €
Entgelt für Post und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002, Anl. zum RVG	20,00 €
zuzüglich USt., Nr. 7008 Anl. zum RVG	114,70 €
Gesamtbetrag:	<u>718,40 €</u>

Die Beklagte habe vorgerichtlich jedoch bereits 718,40 € gezahlt, so dass kein Differenzbetrag mehr verbleibt.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 Ziffer 1, 101 Abs. 1 ZPO.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

6. Gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO ist die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sowie Fortbildung des Rechts insbesondere in Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit des Automietpreisspiegels der Schwacke-Liste 2006 als Grundlage eine Schätzung im Sinne des § 287 ZPO im Hinblick auf unfallbedingte Mehraufwendungen, einer Schätzung derselben sowie die Anforderungen an die Erkundigungspflicht des Geschädigten vor Anmietung des Ersatzfahrzeuges zuzulassen. Insoweit besteht auch ein über die Interessen der am Rechtsstreit Beteiligten hinausgehendes Interesse der Allgemeinheit.

gez. Schwengber

gez. Redeker

gez. Gottschalk